

Gemeinde Salem  
Herr Wagner  
Am Schlossee 1  
88682 Salem

## Anzeige für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

nach der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Name:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Standort des Feuers (Straße oder Flst.-Nr.):	
Tag + Uhrzeit der Verbrennung:	

Ich bestätige, dass eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle wirtschaftlich nicht zumutbar oder technisch nicht möglich ist. Grund dafür ist:

- Schädlingsbefall der Pflanzenreste (Ausrottung und Vermeidung weiterer Verschleppung) oder
- Abfuhr zum nächsten Häcksel- oder Kompostplatz ist mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden (sehr steiles, schwer zugängliches Gelände)

### Hinweise:

- Die Anzeige ist bei der Gemeinde Salem als Ortpolizeibehörde ([marc.wagner@salem-baden.de](mailto:marc.wagner@salem-baden.de)) mindestens drei Tage vorher einzureichen und wird an die Leitstelle Bodenseekreis in Friedrichshafen sowie an das Feuerwehrhaus Salem weitergeleitet.
- Gemäß § 15 (2) Z.4 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen herbeigeführt werden und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- Eine unerlaubte Abfallbeseitigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann gem. § 28 KrWG.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb  
von Abfallbeseitigungsanlagen  
Vom 30. April 1974**

**§ 2**

**Landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle**

- (1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke dort durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren beseitigt werden. Dabei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abfälle dürfen in Gebieten im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches (im Außenbereich) auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht in den Boden eingearbeitet werden können. Sie müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, und dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen. Die danach und nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:
- a) 200 m von Autobahnen
  - b) 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
  - c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.

- (3) Das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Sie kann die zur Wahrung von Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen.